# Abteilungsordnung

## 1. Abteilungsführung

Gemäß Satzung arbeiten die Abteilungen fachlich unter eigener Verantwortung. Für die Arbeit innerhalb der Abteilung ist der Abteilungsleiter der Verantwortliche gegenüber Vorstand und Hauptausschuß.
Er muß einen Stellvertreter benennen.
Der Abteilungsleiter ist Vertreter der Abteilung nach innen und außen und muß um das Ansehen der Abteilung bemüht sein. Es ist dem Abteilungsleiter und der Abteilungsversammlung überlassen, zur Durchführung der Aufgaben und Erreichung seiner Zielsetzung einen Abteilungsausschuß zu wählen. Der Abteilungsleiter muß von der Hautpversammlung bestätigt werden. Abteilungssitzungen sind vom Abteilungsleiter nach Bedarf einzuberufen und zu leiten. Wichtige Entscheidungen und Beschlüsse sowie Vorhaben sind dem Hauptausschuß oder Vorstand vorzutragen. Zum Beispiel Veränderung der Abteilungsstruktur, Anschaffungen größerer Art und langfristige Zielvorstellungen.

Der Hauptausschuß hat gemäß Satzung Wiederspruchsrecht.

## 2. Aufgabenbereich

Der Abteilungsauschuß kann den Umfang seiner sportlichen Tätigkeiten selbst bestimmen. Zum Beispiel neue Sportgruppen oder Mannschaften aufbauen, Trainer oder Übungsleiter bestellen, sportliche und gesellige Veranstaltungen durchführen (wenn offiziell dann in Absprache mit dem Gesamtverein - Veranstaltungskalender). Die Abteilung ist verpflichtet sich ihrem Fachverband anzuschließen und dessen Regeln zu beachten. Kontakt zu deren Vertretern, Besuch der Bezirksversammlungen sowie die Weiterbildung der Übungsleiter und Mitarbeiter ist erwünscht. Breiten- Leistungs- und Mannschaftssport muß ausgewogen und aufeinander abgestimmt sein. Die Jugendarbeit darf nicht vernachläßigt werden. Die Zielsetzung dessen und größere Vorhaben im sportlichen und geselligen Bereich müssen mit dem Gesamtjugendleiter abgestimmt werden. Nähere Regelungen siehe Jugendordnung. Die Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, mit dem von ihnen benützten Sportstätten und Geräten sorgsam und pfleglich umzugehen und sind dem Eigentümer gegenüber verantwortlich.

Anträge an die Gemeinde müßen dem 1. Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

## 3. Rechtliche Stellung der Abteilung

Die Abteilung ist keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Der Abteilungsleiter erhält Vertretungsmacht über Kaufverträge, welche im Rahmen des Haushaltsplanes liegen.

## 4. Finanzen

Die Abteilung muß im 1. Quartal den Haushaltsplan dem Hauptauschuß vortragen. Näheres über die Finanzen und Kassenführung regelt die Finanzordnung. Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Abteilung ist verpflichtet im Interesse des Vereins zu wirtschaften und steuernanliche Gesichtspunkte zu beachten.

## 5. Mitglieder

Die Abteilung sollte bemüht sein, alle Sportler ihrer Sparte als Mitglieder im SVB zu führen gemäß Geschäftsordnung.

## 6. Allgemeines

Die Abteilung muß ihre Arbeit immer im Interesse des Gesamtvereins ausüben. Der Abteilungsleiter sollte sich um einen guten Kontakt und Zusammmenarbeit mit den anderen Abteilungen bemühen. Bei vereinschädigendem Verhalten muß der Vorstand oder Hauptausschuß Maßnahmen beschließen. Geschlossenes Auftreten des Vereines nach außen ist erwünscht.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde in der Hauptausschußsitzung am 11. September 1984 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.